



# Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ARBEIT UND TOURISMUS

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus  
Baden-Württemberg • Postfach 10 01 41 • 70001 Stuttgart

Per E-Mail  
Steuerberaterkammer Nordbaden  
Steuerberaterkammer Stuttgart  
Steuerberaterkammer Südbaden

Stuttgart 25. November 2021  
Name Andreas Neef  
Durchwahl 0711 123-2434  
Telefax 0711 123- 2250  
E-Mail Andreas.Neef@wm.bwl.de  
Gebäude Theodor-Heuss-Straße 4  
Aktenzeichen

(Bitte bei Antwort angeben)

## Corona-Hilfsprogramme

Ihr Schreiben vom 16. November 2021

Sehr geehrte Herren Präsidenten,

vielen Dank für Ihr gemeinsames Schreiben, in dem Sie nachdrücklich die erheblichen Herausforderungen Ihres Berufsstands bei der Antragstellung in den Überbrückungshilfen des Bundes und dem Rückmeldeverfahren der Soforthilfe schildern.

Wir versichern Ihnen, dass wir uns der massiven Anstrengungen der Steuerberaterinnen und Steuerberater absolut bewusst sind, die wesentlich zum Erfolg der Hilfsprogramme und damit zur Sicherung der Existenz von Unternehmen und Selbstständigen in Baden-Württemberg beitragen. Durch die laufende Weiterentwicklung der Überbrückungshilfen steht mittlerweile eine passgenaue Unterstützung für nahezu alle von den Folgen der Pandemie schwer Betroffenen zur Verfügung. Gleichzeitig führte die damit zunehmende Komplexität der Programme zu einer stetigen Steigerung des Bearbeitungsaufwands, die von den prüfenden Dritten und den Bewilligungsstellen bewältigt werden muss.

Auch für die L-Bank und das Wirtschaftsministerium sind eine möglichst unbürokratische und praxistaugliche Umsetzung der Hilfsprogramme ein wichtiges Ziel. Allerdings sind neben allgemeinen verwaltungs- und haushaltsrechtlichen Regelungen insbesondere auch die hilfenspezifischen Vorgaben des Bundes bei der Antragsbearbeitung in den

Informationen zum Schutz Ihrer personenbezogenen Daten finden Sie unter: <https://wm.baden-wuerttemberg.de/ds-info>.  
Auf Wunsch werden Ihnen diese Informationen auch in Papierform zugesandt.

Schlossplatz 4 (Neues Schloss) • 70173 Stuttgart • Telefon 0711 123-0 • Telefax 0711 123-2121  
poststelle@wm.bwl.de • [www.wm.baden-wuerttemberg.de](http://www.wm.baden-wuerttemberg.de) • [www.service-bw.de](http://www.service-bw.de)



Überbrückungshilfen zu berücksichtigen. Da es sich bei den Überbrückungshilfen um öffentliche Mittel handelt, sind dabei Nachweis- und Prüfpflichten, unter anderen auch zur Missbrauchsprävention, unvermeidlich. Angesichts der Krisensituation wurden diese jedoch bereits auf ein rechtlich noch vertretbares Mindestmaß reduziert. Die L-Bank ist als Bewilligungsstelle des Landes an diesen bestehenden Rahmen gebunden. Sowohl wir als auch die L-Bank können Ihnen versichern, dass diese Prüfungen keinesfalls auf Misstrauen gegenüber den prüfenden Dritten, sondern allein auf die rechtlichen Rahmenbedingungen zurückzuführen sind.

So ist beispielsweise den Bewilligungsstellen durch den Bund vorgegeben, dass in der Überbrückungshilfe III bei Digitalisierungs- und Hygienemaßnahmen stets eine Einzelfallprüfung aller diesbezüglich geltend gemachten Ausgaben erfolgen muss. Um den damit verbundenen Bearbeitungsaufwand für alle Beteiligten zumindest etwas einzugrenzen, hat der Bund auf Drängen der Länder hin in der Überbrückungshilfe III Plus immerhin eine Bagatellgrenze für diese Prüfungen vorgesehen. In diesem Programm ist die Einzelfallprüfung nur dann erforderlich, wenn die entsprechenden Ausgaben im Förderzeitraum insgesamt 10.000 Euro übersteigen. In der Abstimmung mit dem Bund haben wir uns dafür eingesetzt, dass auch in der Überbrückungshilfe III eine entsprechende Bagatellgrenze eingeführt wird. Dieser Forderung ist der Bund jedoch nicht nachgekommen.

Auch die Notwendigkeit zur Prüfung eines Hygienekonzepts ergibt sich aus den Vorgaben des Bundes. Hierzu können wir Ihnen jedoch mitteilen, dass sich der Prüfungsauftrag der Steuerberaterinnen und Steuerberater auf eine einfache Plausibilitätsprüfung beschränkt. Durch die prüfenden Dritten soll insbesondere bestätigt werden, dass überhaupt ein Hygienekonzept vorliegt, dieses grundsätzlich plausibel erscheint und die zu fördernden (investiven) Maßnahmen im Hygienekonzept aufgeführt werden. Eine darüberhinausgehende inhaltliche (z. B. medizinisch-fachliche) Bewertung von Hygienekonzepten ist nicht erforderlich.

Der Bund hat darüber hinaus festgelegt, dass die Prüfung, ob geltend gemachte Umsatzeinbrüche Corona-bedingt sind, integraler Teil der Antragsbearbeitung ist. Damit müssen diese Prüfungen von der L-Bank durchgeführt werden, auch wenn bereits im Antrag entsprechende Erklärungen durch die prüfenden Dritten abgegeben wurden. Um Antragstellenden und prüfenden Dritten die Einschätzung über die Corona-Bedingtheit von Umsatzeinbrüchen zu erleichtern, wurden hierfür Beispiele in die FAQ aufgenommen. So wird in den FAQ zur Überbrückungshilfe III Plus unter anderem ausdrücklich aufgeführt, dass Umsatzeinbrüche, die auf wirtschaftliche Faktoren allgemeiner Art zurückzuführen sind,

wie Liefer- oder Materialengpässe, nicht als Corona-bedingt im Sinne des Programms gelten.

Für Ihre Bitte um angemessene Bearbeitungsfristen haben wir großes Verständnis. Durch das bundesweit von allen Bewilligungsstellen zur Antragsbearbeitung genutzte IT-System wird jedoch die Frist zur Beantwortung technisch vorgegeben. Die Länder und deren Bewilligungsstellen haben die damit verbundenen Schwierigkeiten für die prüfenden Dritten bereits mehrfach mit dem IT-Dienstleister des Bundes erörtert und um Erleichterung gebeten. Eine technische Anpassung kann bei den laufenden Programmen nach den Rückmeldungen des Bundes und seines IT-Dienstleisters aber leider auch künftig nicht in Aussicht gestellt werden. Allerdings können als Behelfslösung Anfragen wiederholt durch das System gestellt werden, wenn die prüfenden Dritten eine Fristverlängerung benötigen. Wir sind uns bewusst, dass dieses Vorgehen allenfalls eine Behelfslösung darstellt, die wiederum mit einem zusätzlichen Aufwand für die prüfenden Dritten verbunden ist. Aufgrund der technischen Rahmenbedingungen stehen der L-Bank aber leider keine befriedigenderen Alternativen zur Verfügung, um Fristverlängerungen bei Nachfragen zu ermöglichen.

Gleichermaßen steht für uns außer Frage, dass auch im Zusammenhang mit dem aktuellen Rückmeldeverfahren bei der Soforthilfe für die Steuerberaterinnen und Steuerberater ein Aufwand entsteht, der nicht vernachlässigt werden darf. Auch wenn das Verfahren grundsätzlich durch die Empfängerinnen und Empfänger der Soforthilfe selbst und ohne Unterstützung durch prüfende Dritte durchgeführt werden kann, wenden sich sicherlich zahlreiche Unternehmerinnen und Unternehmer mit der Bitte um Betreuung an Sie. Wir freuen uns daher, Ihnen mitteilen zu können, dass zwischenzeitlich zumindest eine gewisse zeitliche Entspannung ermöglicht werden konnte. Nach eingängiger Prüfung und Abstimmung mit der L-Bank kann eine Fristverlängerung über den 19. Dezember 2021 hinaus bis zum 16. Januar 2022 in den Fällen gewährt werden, in denen die Rückmeldungen gemeinsam mit prüfenden Dritten vorgenommen werden. Angesichts deren fachlicher Expertise ist in diesen Fällen regelmäßig mit einem deutlich geringeren Betreuungs- und vor allem Nachbearbeitungsaufwand bei der L-Bank zu rechnen. Mit Blick auf die bundesgesetzlich festgelegte Frist für die Übermittlung der Daten an die Finanzverwaltung schon im Februar 2022 war es aufgrund des erfahrungsgemäß eher höher ausfallenden Einzelbetreuungsaufwands und der tendenziell größeren Fehleranfälligkeit von Rückmeldungen ohne prüfende Dritte beziehungsweise Steuerberatungen leider nicht möglich, eine allgemeine Fristverlängerung zu gewähren, die auch für solche Rückmel-

dungen gilt, die ohne Betreuung durch prüfende Dritte vorgenommen werden. Ein solches Vorgehen entspricht dabei beispielsweise auch dem steuerrechtlichen Verfahren der Abgabe der Steuererklärung mit ebenfalls gesplitteten Fristen.

An dieser Stelle erlauben wir uns außerdem, die Bitte anzuschließen, bei Ihren Kolleginnen und Kollegen um Verständnis für das eingeleitete Verfahren zu werben. Uns ist bewusst, dass die Unternehmerinnen und Unternehmer bei Ihnen nicht nur inhaltliche Unterstützung suchen, sondern auch ihre Sorgen oder möglicherweise ihren Unmut an Sie adressieren, womit zweifellos eine zusätzliche Belastung einhergeht. Sicherlich handelt es sich um Einzelfälle, wenn sich die dadurch entstandene Spannung auch an den Kolleginnen und Kollegen bei der L-Bank oder bei uns im Haus entlädt. Trotzdem bitten wir angesichts jüngster Vorkommnisse darum, in Ihrem Berufsstand dafür zu werben, von überscharfer Kommunikation abzusehen.

Wie auch Sie wissen, war die jeweils ausgezahlte Soforthilfe eben keine voraussetzungslose pauschale staatliche Zahlung, was im Übrigen haushalts- und beihilfenrechtlich unzulässig gewesen wäre und damit auch nie intendiert war. Dass nachträglich sichergestellt werden muss, dass die Anspruchsberechtigung im vollen Umfang bestand, weshalb insbesondere die jeweils getroffenen Zukunftsprognosen rückblickend mit der tatsächlich eingetretenen Situation verglichen, einzelne angegebene Positionen korrigiert und womöglich vorliegende Überschüsse zurückbezahlt werden müssen, war von Beginn an vorgesehen und so auch kommuniziert. Im Rahmen des aktuellen Rückmeldeverfahrens werden die Unternehmerinnen und Unternehmer insofern nur an die bereits aus dem seinerzeitigen Antragsverfahren bestehenden Pflichten erinnert. Dass dabei auch jene Selbstständigen zur Rückmeldung verpflichtet sind, die bereits in der Vergangenheit ihre Pflicht gegenüber der L-Bank wahrgenommen haben und Änderungen zu Ihrer Soforthilfe mitgeteilt sowie teilweise Rückzahlungen vorgenommen haben, ist darauf zurückzuführen, dass das Verfahren in erster Linie der Erfüllung der Mitteilungspflicht aus § 13 Mitteilungsverordnung dient, weshalb von allen Soforthilfeempfängerinnen und Soforthilfeempfänger die notwendigen steuerlichen Merkmale erhoben werden müssen.

Sehr geehrte Herren Präsidenten, dem Wirtschaftsministerium ist bewusst, dass diese Antwort nicht geeignet ist, die erheblichen aktuellen Herausforderungen Ihres Berufsstands wirklich spürbar aufzulösen, aber wir hoffen, Ihnen aufgezeigt zu haben, dass wir die unbestreitbaren Belastungen, denen Ihre Mitglieder ausgesetzt sind, ernst nehmen und alles daransetzen, Erleichterungen zu schaffen. Leider sind uns bei bestimmten Rahmenbedingungen die Hände gebunden. Wir sichern Ihnen jedoch zu, dass wir Sie –

wo immer das möglich ist – gerne weiterhin unterstützen, wenn Sie Bedarf und Möglichkeiten sehen.

Im Hinblick auf die Herausforderungen in den nächsten Monaten schlagen wir vor, den gemeinsamen Austausch mit der L-Bank fortzusetzen und regen an, dass künftig auch die Präsidenten der Steuerberaterkammern Nordbaden und Südbaden an den Gesprächen teilnehmen. Wir freuen uns hierzu über eine Rückmeldung und Mitteilung, auf wen wir zum Zwecke der Terminvereinbarung zugehen dürfen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Andreas Neef  
Ministerialrat